

**Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut  
(Baumschutzverordnung)  
vom TT.MM.JJJJ**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzzweck und Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, in der Stadt Landshut durch den Schutz von Bäumen
  - a) das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
  - b) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen,
  - c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern und zu sichern,
  - d) der Luftreinhaltung zu dienen und
  - e) vielfältige Lebensräume zu erhalten.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst
  - a) sämtliche Bäume in beplanten Gebieten, soweit im jeweiligen Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Bäumen enthalten sind, und
  - b) sämtliche Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Landshut.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Absatz 1 noch nicht erreichen.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
  - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
  - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Es ist verboten, nach § 1 geschützte Bäume ohne Erlaubnis durch die Stadt Landshut zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach § 1 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte

Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar.

- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von geschützten Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder den Baum in seiner Gesundheit schädigen. Veränderungen in diesem Sinn können insbesondere durch das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen an einem Baum, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich eines Baumes (in der Bodenfläche unter dem Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten), die Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton) und das Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern hervorgerufen werden.
- (5) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
  - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und
  - g) der Schnitt an Formgehölzen.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnis und Befreiung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann auf Antrag erlaubt werden, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn die geschützten Bäume krank sind und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse nicht geboten oder nicht möglich ist.
- (3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

#### **§ 5**

##### **Maßnahmen zur Beseitigung bei unmittelbar drohenden Gefahren**

Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis im Zeitpunkt ihrer Durchführung als erteilt.

## **§ 6**

### **Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) Die Erlaubnis nach § 4 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (2) Es kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Bäumen geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Baumes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann neben dem kompletten Verzicht auf eine Ersatzpflanzung auch von einer Forderung von Ersatzbäumen in gleicher Anzahl abgesehen werden, wenn mehrere in ihrem Potential maßgeblich eingeschränkte Bäume gefällt werden sollen. Dagegen kann auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Baumarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer, sonstige Berechtigte oder Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
- (5) Wurden ohne Erlaubnis Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes getroffen werden.
- (6) In den Fällen des § 5 können nachträglich Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten und Verfahren bei der Erlaubniserteilung**

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Die Genehmigung nach § 4 ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Es kann die Vorlage von Plänen verlangt und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt bestimmt werden. Im Einzelfall kann ein Sachverständiger zur Beurteilung hinzugezogen werden.

- (2) In den Fällen des § 5 sind die Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vorab, spätestens jedoch eine Woche nach Durchführung schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Wird eine Maßnahme im Sinn von § 3 Abs. 2 bis 4 durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 8**

### **Rechtsnachfolge**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (Auflagen) nicht erfüllt, die gemäß § 6 Absatz 1 und 2 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 eine Maßnahme nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 22. Juli 1987 (ABl. S. 73), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1992 (ABl. S. 53), außer Kraft.
- (2) Erlaubnisse, mitsamt ihrer Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 22. Juli 1987 erteilt wurden, bleiben wirksam.

STADT LANDSHUT  
Landshut, TT.MM.JJJJ

Alexander Putz  
Oberbürgermeister